

Nutzungsbedingungen für das Carnet-ATA Verfahren

- Die von Ihnen ausgefüllten Felder müssen der Wahrheit entsprechen.
- Alle auf dem Carnet-ATA aufgeführten Tieren/Waren müssen innert der Gültigkeitsfrist wieder in die Schweiz verbracht werden.
- Das Carnet-ATA muss bei jedem Grenzübertritt von beiden an der Grenze stationierten Zollämtern abgefertigt bzw. gestempelt werden.
- Sollte der Grenzübergang nicht von beiden Behörden besetzt sein, kehren Sie um und fahren bei einem besetzten Grenzübergang durch.

Geeignete Grenzübergänge hierfür sind die folgenden:

- **Basel/Weil-Autobahn, Konstanz/Kreuzlingen-Autobahn**
- **Delle/Bardonnex-Autoroute, Como/Chiasso-Strada**
- Auf keinen Fall dürfen Sie über eine «grüne» Grenze fahren oder lassen sich von einem Zollbeamten durchwinken.
- Wenn das Pferd im Ausland eutanasiert werden muss, so muss dies zwingend unter zollamtlicher Überwachung geschehen.

Bei Nichteinhaltung oder Missachtung der Nutzungsbedingungen sind Sie verpflichtet die daraus entstandenen Zoll- und Steuerschulden der ausländischen Behörden vollumfänglich zu entrichten.